

Informationen für 2009

Unternehmenssteuerreform II und die Auswirkungen auf die AHV

Aufgrund der neu privilegierten Dividendenbesteuerung wird tendenziell eher weniger Lohn und dafür mehr Dividende ausbezahlt, um so Sozialversicherungsbeiträge zu sparen und die wirtschaftliche Doppelbesteuerung zu mildern. Es ist zu beachten, dass der Lohn branchenüblich sein sollte und dass AHV-Lohn und Dividendenhöhe in einem vernünftigen Verhältnis zu einander stehen.

Risikobeurteilung gemäss OR 663b (Anhang zur Jahresrechnung)

Mit Inkrafttreten der Bestimmungen des neuen Gesellschaftsrechts per 1. Januar 2008 muss jede juristische Person, unabhängig von der Grösse, im Anhang zur Jahresrechnung Angaben über die Risikobeurteilung der Gesellschaft machen. Damit der Verwaltungsrat oder die Geschäftsführung eine solche Beurteilung vornehmen kann, muss er/sie sich periodisch mit den möglichen Risiken des Unternehmens auseinandersetzen. Die Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren. Ein Verzicht auf die Risikobeurteilung ist ein Gesetzesverstoss. Ziel dieser Risikobeurteilung ist ein besserer Schutz für Gläubiger, Aktionäre und Mitarbeitende.

Fehleinschätzungen haben in der Regel keine Folgen, wenn die Risikobeurteilung pflichtgemäss erfolgt ist. Bei Risikoerkennung ohne entsprechende Massnahmen ist man verantwortlich und haftet für allfällige Folgen.

Neue Versichertennummer AHV

Seit dem 1. Juli 2008 werden für alle Personen neue Versichertennummern generiert. Die Nummer ist anonymisiert und lässt keine Rückschlüsse mehr auf Name, Alter oder Geschlecht zu. Bei Eintritt eines neuen Mitarbeitenden muss der AHV-Ausweis nicht mehr eingereicht werden, eine Mitteilung über Name, Vorname, neue Versichertennummer und Eintrittsdatum genügt. Neu wird von der Ausgleichskasse zu Handen des Mitarbeitenden ein Versicherungsnachweis (Anmeldebestätigung) erstellt.

Nötig wurden die neuen Versichertennummern einerseits aufgrund von Datenschutzbestimmungen, andererseits wurden die freien Nummern in gewissen Namensbereichen knapp. Die ersten drei Ziffern 756 sind der Code für die Schweiz.

Die neue Versichertennummer kann in Zukunft auch bei Kanton und Gemeinden, Krankenkassen, Militär, Bundesteuern, etc. Verwendung finden.

Geringfügige Löhne

Bis zu einer jährlichen Entschädigung von CHF 2'200 werden die AHV-Beiträge nur noch auf Verlangen des Arbeitnehmers erhoben. Tätigkeiten in Privathaushalten/Hausdienst bleiben immer AHV-pflichtig (Raumpflegerin, Kindermädchen, Haushalthilfe oder ähnliche Berufe), unerheblich wie hoch das Entgelt ist. Wer die Meldung und Abrechnung unterlässt, macht sich strafbar. Eine Unfallversicherung ist ebenfalls abzuschliessen.

Beitragsfragen bei Nichterwerbstätigen

Um Beitragslücken bei Personen mit keinem oder nur geringem AHV-pflichtigen Einkommen (z.B. Frühpensionierte, IV-Rentnerinnen oder IV-Rentner oder Studentinnen oder Studenten) zu vermeiden ist es ratsam, die Situation hinsichtlich der Bezahlung des Mindestbeitrages zu prüfen (ab 2009 CHF 460).

Lohnausweis 2008

Alle Lohnausweise für das Kalenderjahr 2008 sind mit dem neuen Lohnausweisformular zu erstellen. Die alten Formulare dürfen auch im Kanton Zürich nicht mehr verwendet werden. Wer die Lohnbuchhaltung ohne Lohnprogramm führt, kann das neue Formular und die entsprechende Anleitung unter www.steuerkonferenz.ch/d/lohnausweis.htm herunterladen.

Ab 1. Januar 2009 gelten folgende Werte:

(Werte 2008 in Klammern)

- | | |
|---|---------------------------|
| ○ AHV-Minimalrente | CHF 1'140 (1'105) |
| ○ AHV-Maximalrente | CHF 2'280 (2'210) |
| ○ AHV-Maximale Ehepaarrente | CHF 3'420 (3'315) |
| ○ ALV-Obergrenze | CHF 126'000 (unverändert) |
| ○ UVG-Obergrenze | CHF 126'000 (unverändert) |
| ○ BVG-Mindestjahreslohn | CHF 20'520 (19'890) |
| ○ BVG-Koordinationsabzug | CHF 23'940 (23'205) |
| ○ BVG-Mindestzinssatz | 2% (2.75%) |
| ○ Säule 3a-Maximalbeitrag mit zweiter Säule | CHF 6'566 (6'365) |
| ○ Säule 3a-Maximalbeitrag ohne zweite Säule
bzw. max. 20% des Einkommens | CHF 32'832 (31'824) |